

Die Abgrenzung zwischen Beihilfe und Mittäterschaft ist von großer praktischer Bedeutung. Es ist dabei stets zu untersuchen, ob der „Beteiligte durch seine Handlung unmittelbar oder mittelbar mit dazu beigetragen hat, das Verbrechen auszuführen, mit anderen Worten, ob also der Tatbeitrag als ein Teil der Ausführung des Verbrechens qualifiziert werden muß oder nicht.

d) Allein das Wissen von der Vorbereitung eines bestimmten Verbrechens kann nicht als Beihilfe zum Verbrechen bestraft werden. Die *Nichtanzeige* von besonders schweren, in Vorbereitung oder in der Ausführung befindlichen Verbrechen, die im Tatbestand einer Strafnorm, z. B. des § 139 StGB, des § 5 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz und von Waffenverlust⁴ ausdrücklich bezeichnet werden, ist ein selbständiges Verbrechen und kann als solches nicht als Beihilfe zum Verbrechen bestraft werden. Gehört dagegen die Verhinderung des bestimmten Verbrechens zu den Rechtspflichten einer Person, so kann die vorsätzliche Unterlassung der Anzeige eine Beihilfe zur begangenen Tat darstellen (vgl. § 15, Erfolgsabwendungspflichten bei Unterlassungsverbrechen).

Unterläßt es z. B. der Betriebsschutzangehörige A., der den B. beim Einbruch in das Warenlager seines Betriebes beobachtet, einzugreifen oder die Volkspolizei zu verständigen, so unterstützt er durch diese Unterlassung die Ausführung des Verbrechens und ist wegen Beihilfe dazu zu bestrafen.

4. Die Strafbarkeit der Beihilfe

Der Gehilfe kann immer nur wegen Beihilfe zu einem bestimmten Verbrechen bestraft werden. Für die Straffestsetzung gilt gemäß § 49 Abs. 2 StGB der allgemeine Grundsatz, daß die Strafe des Gehilfen nach demjenigen Gesetz festzusetzen ist, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu der er vorsätzlich Hilfe geleistet hat. Die Strafe kann jedoch nach den Bestimmungen über die Strafbarkeit des Versuchs gemildert werden. Damit wird auf die Regelung im § 44 StGB Bezug genommen. Diese Strafmilderung ist also auch bei Beihilfe zum vollendeten Verbrechen möglich. Liegt eine Beihilfe zum versuchten

⁴ GBl. I, S. 649.